

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**Geschäftsbedingungen**“) regeln gegenseitige Rechte und Pflichten, die sich aus den zwischen der GELPO s.r.o., IdNr.: 293 70 035, mit Sitz in Vazová 2143, Uherský Brod, PLZ 688 01, eingetragen im Handelsregister beim Kreisgericht in Brunn, Abteilung C, Einlagenblattnummer 76014 (nachfolgend „**GELPO**“), als Verkäufer einerseits, und Dritten als Käufern andererseits (nachfolgend „**Käufer**“), abgeschlossenen Kaufverträgen ergeben.
- 1.2. Unter Dritten im Sinne des vorstehenden Punktes dieser Geschäftsbedingungen versteht man ausschließlich natürliche und juristische Personen, die Unternehmer im Sinne der §§ 420 ff. des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg., Bürgerliches Gesetzbuch, in der Fassung der späteren Vorschriften, sind. Diese Geschäftsbedingungen finden somit Anwendung ausschließlich auf die Rechtsbeziehungen zwischen der GELPO und Unternehmern.
- 1.3. Abweichende Vertragsvereinbarungen gehen diesen Geschäftsbedingungen vor, diese Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese kein zwingendes Recht darstellen.

2. VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Der Vertrag kommt zustande, sobald eine schriftliche Bestellung durch den Käufer an die Adresse des Firmensitzes von GELPO oder elektronisch an die auf der GELPO-Website www.gelpo.cz angeführten E-Mail-Adressen gesendet und diese durch GELPO bestätigt wird (als schriftliche Bestätigung gilt ebenfalls jede per elektronische Post getätigte Bestätigung). Der Käufer hat folgende Angaben in seine Bestellung einzubeziehen: (i) seine Personendaten, (ii) Art der angefragten Ware, (iii) Menge der angefragten Ware, (iv) das gewünschte Lieferdatum und (v) Anforderungen an die Warenverpackung.
- 2.2. Die durch GELPO in der Bestellung des Käufers vorgenommenen Änderungen begründen kein Zustandekommen des Vertrages. In diesem Fall gelten diese Änderungen als Vertragsentwurf seitens der GELPO an den Käufer, wobei der Vertrag erst mit der Bestätigung des Käufers zustande kommt, womit der Käufer damit den in der ursprünglichen Bestellung vorgenommenen Änderungen zustimmt.
- 2.3. Solange der Käufer keine schriftliche Bestätigung seiner Bestellung von GELPO erhält, kann er seine Bestellung zurücknehmen (stornieren). Die Rücknahme kann ebenfalls fernmündlich getätigt und anschließend unverzüglich schriftlich bestätigt werden.
- 2.4. Alle Angebote von GELPO sind dreißig (30) Tage ab ihrer Erstellung gültig.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1. Der Auftragspreis wird aufgrund eines Steuerbelegs – einer Rechnung, die GELPO nach Warenlieferung ausstellt, gezahlt. Die Ware gilt für die Zwecke dieser Bestimmung der AGB zum Zeitpunkt der Warenübernahme durch den Käufer bzw. durch den Spediteur des Käufers als angeliefert. Die Frist zur Ausstellung der Rechnung durch GELPO beträgt fünfzehn (15) Kalendertage nach Warenlieferung.

- 3.2. Sämtliche Rechnungen von GELPO haben alle Erfordernisse eines Steuerbelegs gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften zu enthalten.
- 3.3. Die in Einzelverträgen oder Auftragsbestätigungen angeführten Preise verstehen sich zuzüglich der Umsatzsteuer bzw. anderer Steuern oder Zölle, die zum Auftragspreis gemäß einschlägigen Rechtsvorschriften hinzugezählt werden. Die Verpackungskosten sind im Auftragspreis eingeschlossen. Wünscht der Käufer eine andere als standardmäßige Verpackung, so werden die jeweiligen Verpackungskosten zum Gesamtpreis für die Ware hinzugezählt.
- 3.4. GELPO ist umsatzsteuerpflichtig.
- 3.5. Die Rechnungen sind jeweils innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart wird.

4. LIEFERBEDINGUNGEN

- 4.1. Das durch GELPO in der Auftragsbestätigung angegebene Datum der Warenlieferung gilt als verbindlich.
- 4.2. Treten Umstände ein, die GELPO nicht beeinflussen kann (sgn. höhere Gewalt), so ist GELPO berechtigt, den Warenversand zu verschieben, bis das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr besteht. In diesem Fall handelt es sich um keine Verspätung der GELPO mit der Warenlieferung und der Käufer ist nicht berechtigt, Ersatzansprüche geltend zu machen oder vom abgeschlossenen Vertrag zurückzutreten. GELPO hat den Käufer über solche Ereignisse entsprechend in Kenntnis zu setzen.
- 4.3. Wenn der Käufer die Verschiebung der Warenlieferung anfordert oder die Ware zum vertraglichen Liefertermin nicht aus denjenigen Gründen ausgeliefert wird, die der Käufer zu vertreten hat, darf GELPO ab dem einunddreißigsten (31.) Tag nach dem vereinbarten Versanddatum eine Lagergebühr in Höhe von 0,2 % des Gesamtpreises für die Ware, höchstens jedoch 20 % des Gesamtpreises für die Ware in Rechnung stellen.
- 4.4. Gerät der Käufer in Verzug mit der Warenabnahme, so sendet GELPO an den Käufer eine schriftliche Aufforderung zur Warenannahme. Wenn die Nachfrist von dreißig (30) Tagen nach Eingang dieser schriftlichen Aufforderung erfolglos abläuft, ohne dass der Käufer die Ware übernommen hat, (i) ist der Käufer verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15 % des Kaufpreises an GELPO zu zahlen und (ii) kann GELPO nach Ablauf von weiteren fünfzehn (15) Tagen über die Ware nach eigenem Ermessen verfügen, einschließlich ihres Weiterverkaufs.
- 4.5. Teillieferungen sind zulässig, sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist.
- 4.6. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt die Lieferklausel EXW (Uherský Brod, Vazová 2143, Tschechien) INCOTERMS 2020.
- 4.7. GELPO behält sich das Recht vor, Farbmusterbücher für die angebotene Ware jederzeit zu ändern oder anzupassen, einschließlich der Farbtöne sowie der zur Färbung der Ware eingesetzten Färbemittel. Wenn zwischen einem Vertragsabschluss zwischen GELPO und dem Käufer und einem vorgesehenen Lieferdatum ein längeres Zeitfenster abläuft, kann GELPO die Übereinstimmung der bestellten Farbe der Ware mit gelieferter Farbe der Ware nicht gewährleisten. Sollte dies der Fall sein, verpflichtet sich GELPO, den Käufer darüber entsprechend zu informieren.

5. EIGENTUMSVORBEHALT, GEFahrTRAGUNG

- 5.1. Das Eigentum an der Ware geht mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises für die jeweilige Ware auf den Käufer über. Wird die Ware per Überweisung gezahlt, so gilt diese erst dann als bezahlt, wenn der jeweilige Betrag des Kaufpreises dem Konto der GELPO gutgeschrieben ist.

- 5.2. Die Gefahr geht am Tag der Warenannahme auf den Käufer über; wenn GELPO die Ware an einem Bestimmungsort an den Spediteur des Käufers zu übergeben hat, geht die Gefahr mit Übergabe dieser Ware an den jeweiligen Spediteur auf den Käufer über. Der Spediteur ist im Sinne dieser Bestimmung der Geschäftsbedingungen der erste Spediteur auf dem Weg der Warenbeförderung zum Bestimmungsort (beim Einsatz mehrerer Spediteure für die Warenbeförderung zum Bestimmungsort).
- 5.3. Wenn der Käufer die Ware nicht fristgerecht gemäß dem Vertrag übernimmt, geht die Gefahr am Tag über, an welchem GELPO dem Käufer ermöglicht hat, über die Ware zu verfügen, wobei der Käufer die Ware in Widerspruch zum abgeschlossenen Vertrag nicht entgegengenommen hat.
- 5.4. Durch Schäden, die an der Ware nach Gefahrübergang entstehen, wird der Käufer von seiner Zahlungspflicht nicht entbunden.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- 6.1. GELPO leistet Gewähr für die Dauer von vierundzwanzig (24) Monaten für die Qualität der Ware. Die Gewährleistungsfrist beginnt am ersten Tag, der dem Tag folgt, an dem die Ware beim Kunden angeliefert wurde. Durch die Gewährleistung garantiert GELPO, dass die gelieferte Ware während der Gewährleistungsfrist für den vereinbarten oder einen anderen üblichen Einsatzzweck geeignet ist und dass sie vereinbarte oder andere handelsübliche Eigenschaften aufweist.
- 6.2. Der durch GELPO ausgestellte Steuerbeleg – Rechnung, stellt zugleich den Garantierschein der gelieferten Ware dar.
- 6.3. GELPO haftet für die Übereinstimmung der gelieferten Ware mit der in den Datenblättern der gelieferten Waren angeführten Spezifikation.
- 6.4. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche Anweisungen der GELPO hinsichtlich der Handhabung, Lagerhaltung, Montage, Verlegung und Verwendung der Ware zu beachten. Die Hinweise sowie technische Spezifikationen der Ware werden im zwischen GELPO und dem Käufer abgeschlossenen Vertrag und/oder in Datenblättern und/oder in den an den Käufer durch GELPO nachweislich übergebenen Anweisungen angeführt.
- 6.5. Von der Gewährleistung ausgenommen sind:
 - 6.5.1.1. Mängel, die auf eine unsachgemäße Handhabung/Lagerhaltung, einen fehlerhaften Einbau, eine mangelhafte Verlegung/Montage oder eine unrichtige Verwendung der Ware zurückzuführen sind;
 - 6.5.1.2. Mängel, die sich aus einer Montage, einem Einbau, einer Verlegung und Verwendung der Ware in Widerspruch zu den GELPO-Montageanleitungen und Anweisungen zur Verwendung der Ware und/oder zu Datenblättern der Ware, ergeben;
 - 6.5.1.3. Mängel, die aus der Verlegung auf einen falsch vorbereiteten Unterbau oder einen ungeeigneten Untergrund hervorgehen;
 - 6.5.1.4. Mängel, die auf einer Oberflächenabnutzung beruhen, die durch eine gewöhnliche Verwendung der Ware und die Materialalterung und/oder infolge der ungeeigneten Witterungseinflüsse entstehen;
 - 6.5.1.5. Mängel aufgrund einer Farbänderung infolge der UV-Strahlung und der Klima- oder Witterungsbedingungen;
 - 6.5.1.6. Mängel, die durch die Verwendung von ungeeigneten chemischen Reinigungsmitteln verursacht werden;

- 6.5.1.7. Mängel, die auf mechanischer Beschädigung der Waren durch den Käufer oder Dritte beruhen;
 - 6.5.1.8. Mängel, die durch nicht fachgerechte oder unsachgemäße Instandsetzungen der Ware verursacht werden, sofern diese Instandsetzungen nicht GELPO durchgeführt hat;
 - 6.5.1.9. Mängel, die infolge einer übermäßigen Belastung der Oberfläche oder durch biologische Einflüsse (Schimmel, Schimmelpilze usw.) entstehen.
- 6.6. GELPO erklärt ausdrücklich, dass Farbänderungen oder mechanische Schäden, die sich aus normaler Verwendung oder der Materialalterung ergeben, nicht als Mängel der Ware als solche angesehen werden können, wobei diese Tatsachen keinen Einfluss auf die Funktion und die Verwendung der Ware haben.
- 6.7. Wenn die durch GELPO gelieferte Ware den vereinbarten Vertragsbedingungen in Bezug auf die Menge, Qualität, Ausführung oder Verpackung nicht entspricht, ist diese Ware mangelhaft. Der Käufer hat offensichtliche Mängel unverzüglich bei der GELPO anzuzeigen, spätestens jedoch innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Warenannahme oder nach Warenlieferung durch den Spediteur an den Käufer in Form einer schriftlichen Mängelrüge. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei der Anlieferung zu prüfen, wobei die Prüfung in Art, Umfang und Aufwand der Art der Ware entsprechen muss. Die Mängel, die bei dieser Prüfung feststellbar sind, werden immer als offensichtliche Mängel betrachtet. Der Käufer hat die beanstandeten Mängel ausreichend nachzuweisen, insbesondere anhand von digitalen Bildern der reklamierten Ware.
- 6.8. Wenn sich die Reklamation des Käufers auf behauptete Mängel des Materials stützt, hat der Käufer eine Probe der reklamierten Ware an GELPO zu übergeben. Erteilt GELPO dem Käufer konkrete Anweisungen zur Probenentnahme (einschließlich der Art und Weise der Probenentnahme, Menge u. ä.), so ist der Käufer verpflichtet, diese Anweisungen von GELPO zu befolgen, um die Reklamationsabwicklung zu ermöglichen. Die Proben sind durch den Käufer auf seine Kosten an GELPO zu übermitteln (im Falle der Reklamationsanerkennung werden diese Kosten durch GELPO zurückerstattet). Wenn GELPO eine persönliche Überprüfung der reklamierten Ware anfordert, hat der Käufer diese Überprüfung zu ermöglichen.
- 6.9. Der Käufer ist verpflichtet, die reklamierte Ware getrennt von anderen Produkten einzulagern und mit der Ware nicht auf die Art und Weise umzugehen, dass die Prüfung der reklamierten Mängel durch GELPO erschwert oder gar unmöglich gemacht würde. GELPO verpflichtet sich, geltend gemachte Reklamationen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Eingang einer schriftlichen Mängelrüge zu erledigen.

7. VERTRAGSRÜCKTRITT

- 7.1. GELPO oder der Käufer sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die jeweils andere Vertragspartei wesentliche Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag verletzt, unbeschadet anderer Fälle, die durch diese Geschäftsbedingungen spezifiziert werden. Als wesentliche Verletzung der Vertragspflichten ist insbesondere:
- 7.1.1.1. der Verzug des Käufers mit der Zahlung des Kaufpreises oder dessen Teils gemäß dem abgeschlossenen Vertrag, der länger als dreißig (30) Kalendertage hintereinander dauert;
 - 7.1.1.2. der Verzug der GELPO mit der Warenlieferung, der länger als dreißig (30) Kalendertage hintereinander dauert;

- 7.1.1.3. der Verzug des Käufer mit der Warenannahme, der länger als dreißig (30) Kalendertage hintereinander dauert;
- 7.2. Die betroffene Vertragspartei kann ebenfalls in folgenden Fällen vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten: (i) die andere Vertragspartei reicht einen Insolvenzvorschlag betreffend ihr Vermögen im Sinne des § 98 des Gesetzes Nr. 182/2006 Slg., Insolvenzgesetz, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend „**Insolvenzgesetz**“), ein, (ii) über den durch einen Dritten eingereichten Insolvenzvorschlag betreffend die andere Vertragspartei wird durch das Insolvenzgericht nicht innerhalb von drei (3) Monaten nach Eröffnung des jeweiligen Insolvenzverfahrens entschieden, (iii) das Insolvenzgericht entscheidet über den eingereichten Insolvenzvertrag so, dass die andere Vertragspartei für insolvent erklärt wird, (iv) der Insolvenzvorschlag betreffend die andere Vertragspartei wird durch das Insolvenzgericht mangels Masse abgelehnt oder (v) eine solche Entscheidung wird getroffen, die zur Auflösung der anderen Vertragspartei führt (egal ob mit oder ohne Liquidation); Unternehmensumwandlungen sind von der Auflösung der anderen Vertragspartei nicht berührt.
- 7.3. Wenn eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei eine Nachfrist zur Erfüllung der jeweiligen Vertragspflicht setzt, wird vom Vertrag nicht zurückgetreten, und zwar auch dann nicht, wenn der berechnete Vertragspartei der Partei, die ihre Leistung schuldet, mitteilt, dass diese Nachfrist nicht mehr verlängert wird.
- 7.4. Der Vertragsrücktritt bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform und tritt mit Benachrichtigung der anderen Vertragspartei in Kraft. Der Austausch von elektronischen Nachrichten gilt für die Zwecke dieser Bestimmung nicht als Schriftform. Bei Zweifeln am Eingangsdatum der Rücktrittserklärung gilt der dritte Kalendertag nach dem Datum der nachweislichen Absendung der Rücktrittserklärung an die andere Vertragspartei als Zustellungstag.
- 7.5. Wenn GELPO oder der Käufer vom Vertrag zurücktritt, erlöschen alle Verpflichtungen der GELPO aus etwaigen abgeschlossenen Klauseln über die Exklusivität oder exklusiven Verkauf gegenüber dem Käufer.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 8.1. Die Rechtsbeziehungen aus den zwischen GELPO und dem Käufer abgeschlossenen Verträgen, auf welche diese Geschäftsbedingungen Anwendung finden, richten sich nach der tschechischen Rechtsordnung.
- 8.2. GELPO erklärt, dass sie alle Anforderung des Gesetzes Nr. 477/2001 Slg., Verpackungsgesetz, in der Fassung der späteren Vorschriften, erfüllt.
- 8.3. Diese Geschäftsbedingungen treten am 1.5.2020 in Kraft.